reformierte
kirche winterthur
mattenbach

Protokoll der ausserordentlichen 135. Kirchgemeindeversammlung vom 05.09.2022

Datum: 05.09.2022
Zeit: 18:00 – 20:15 Uhr
Ort: Zwinglisaal
Vorsitz: Bernhard Neyer, Interimspräsident der Kirchenpflege
Protokoll: Erika Lupini

Traktanden

0. Begrüssung und Wahl der Stimmenzählenden
1. Teilrevision der Kirchgemeindeordnung
2. Bestimmung der Delegierten der Stadtsynode
3. Ergänzungswahl eines Mitglieds der Pfarrwahlkommission
4. Info aus der Pfarrwahlkommission
5. Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes*

Anschliessend an die Versammlung findet eine kurze Information über die Situation der Kirchgemeinde statt.

0.	**Begrüssung**	
	Eröffnung der Versammlung Bernhard Neyer, Interimspräsident der Kirchenpflege, begrüsst alle Anwesenden und eröffnet die Versammlung mit dem Gebet des heiligen Franziskus: «Herr, mache mich zu einem Werkzeug deines Friedens». Die Versammlung wurde nach den gesetzlichen Vorschriften durch die amtliche Publikation fristgemäss (30 Tage im Voraus) ausgeschrieben. Die Unterlagen lagen zur Einsichtnahme im Treffpunkt des Zwinglihauses und auf der Webseite der Kirchgemeinde auf. Gegen diese Feststellung wird kein Einspruch erhoben.	Begrüssung, Eröffnung der Versammlung
	Wahl der Stimmenzählenden Zur Wahl vorgeschlagen sind: 1. Hansruedi Baur, Am Bach 40 2. Katharina Geilinger, Eigenheimweg 27 Diese Wahlvorschläge werden nicht vermehrt, die beiden Personen werden von den Anwesenden einstimmig gewählt.	Stimmenzählende
	Anzahl der Stimmberechtigten: Die Auszählung ergibt 32 Stimmberechtigte. Eine weitere stimmberechtigte Person kommt später noch dazu.	Anzahl Stimmberechtigte

	Das absolute Mehr liegt bei 17 Stimmen.	
	Traktanden Die Traktandenliste wird wie folgt genehmigt: 1. Teilrevision der Kirchgemeindeordnung 2. Bestimmung der Delegierten der Stadtsynode 3. Ergänzungswahl eines Mitglieds der Pfarrwahlkommission 4. Info aus der Pfarrwahlkommission 5. Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes sind keine eingegangen, weshalb das 5. Traktandum entfällt. Anschliessend an den offiziellen Teil: kurze Information über die Situation der Kirchgemeinde.	Traktandenliste
1.	**Teilrevision der Kirchgemeindeordnung**	
	AUSGANGSLAGE Die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach benötigt dringend eine Teilrevision. Folgende Artikel bedürfen einer Anpassung: • Art.5 In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen. • Art. 11 In Artikel 11 wird fälschlicherweise auf Artikel 7 statt auf Artikel 8 verwiesen. Dies wird berichtigt. • Art. 12 In diesem Artikel sind folgende zwei Punkte neu aufzunehmen: f. Wahl des Präsidiums der Kirchenpflege, j. Wahl von drei Mitgliedern der Stadtsynode, wobei ein Mitglied der Kirchenpflege angehören muss. BEGRÜNDUNG Mit Artikel 5 schafft sich unsere Kirchgemeinde die Möglichkeit, Mitgliedern der evangelisch-reformierten Landeskirche, die sich der Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach verbunden fühlen, jedoch nicht in Mattenbach wohnen, sich in einem Behördenamt zu engagieren. Aktuell ist die Wahl in die Kirchenpflege nur jenen Personen möglich, die Wohnsitz in Mattenbach haben. Mit Artikel 12 f. wird das Wahlverfahren von Mitgliedern der Kirchenpflege und auch des Präsidiums vereinfacht und verkürzt. Eine Ersatzwahl soll zukünftig an einer Kirchgemeindeversammlung möglich sein. Aktuell müsste eine Ersatzwahl des Präsidiums an der Urne, abgestimmt auf die nationalen Abstimmungstermine und die Ersatzwahl eines Kirchenpflegemitglieds in einer stillen Wahl erfolgen.	Teilrevision der Kirchgemeindeordnung

	Mit Artikel 12 j. wird die Wahl der Delegierten in die Stadtsynode geregelt.
	
	Der Verbandssekretär und das kirchenjuristische Sekretariat der Landeskirche haben diese Teilrevision vorgeprüft.
	Da weiterer Revisionsbedarf besteht, wird an einer der nächsten Kirchgemeindeversammlungen eine Totalrevision beantragt.
	
	Die Kirchenpflege hat an ihrer Sitzung vom 27. Juni 2022 dieser Teilrevision zugestimmt und empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung die Annahme dieses Antrages.
	
	ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE
	
	1. Die Teilrevision der Kirchgemeindeordnung, insbesondere Art. 5, Art. 11 und Art. 12 lit. f. und lit. j. werden genehmigt.
	2. Diese Änderungen treten nach Vorliegen der Rechtskraft in Kraft.
	3. Mitteilung an:
	  1. Verbandssekretariat der Stadt Winterthur
	  2. Landeskirche Zürich, kirchenjuristisches Sekretariat/Kirchenrat
	
	Der Antrag wird einstimmig genehmigt.	

2.	**Bestimmung der Delegierten der Stadtsynode**	
	AUSGANGSLAGE Am 15. Mai 2022 wurde das totalrevidierte Verbandsstatut in allen 7 Kirchgemeinden angenommen. Im Bericht des Verbandsvorstandes wird unter anderem beantragt, dass die Kirchenpflegen der sieben Verbandsgemeinden aufgefordert werden, für die Wahl ihrer Delegierten in die Stadtsynode bis spätestens 8. September 2022 ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen durchzuführen, an der die Delegierten zu wählen sind. Die Wahl und Zusammensetzung der Delegierten für die Stadtsynode sind in Art. 18 des Verbandsstatuts geregelt und lauten wie folgt: 1. Die Stadtsynode ist die Delegiertenversammlung des Stadtverbands. Sie besteht aus je drei Mitgliedern pro Verbandsgemeinde. 2. Die Mitglieder der Stadtsynode werden durch die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden gewählt. Pro Gemeinde muss ein gewähltes Mitglied der Stadtsynode der Kirchenpflege angehören. 3. Mitglieder der Kirchenpflege, welche ihren politischen Wohnsitz ausserhalb der Stadt Winterthur haben, können nicht in die Stadtsynode gewählt werden. 4. Als Mitglieder der Stadtsynode nicht wählbar sind die in den Kirchgemeinden und im Verband amtenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Personen, die als	Bestimmung der Delegierten der Stadtsynode

	Angestellte des Verbands oder einer oder mehrerer Verbandsgemeinden tätig sind. Für Mitglieder der Stadtsynode beträgt die Amtsdauer 4 Jahre. Sie fällt nach Kalenderjahren mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen (Art. 6 Statut). Es ist zweckmässig, die delegierte Person der Kirchenpflege an der konstituierenden Sitzung der Kirchenpflege zu Beginn der Amtsperiode zu bestimmen. Für die zwei weiteren Mitglieder der Stadtsynode empfiehlt der Stadtverband, infrage kommende Personen vorgängig zu kontaktieren, damit dann wirklich 3 Personen gewählt und der Geschäftsstelle gemeldet werden können. ABSICHT Seitens der Kirchenpflege muss mindestens eine Person delegiert werden. Würde seitens des Souveräns nur eine Person vorgeschlagen, stünde eine weitere Person der Kirchenpflege zur Verfügung. Die Kirchenpflege möchte den Vorzug jedoch dem Souverän geben und erwartet gerne an der Kirchgemeindeversammlung Vorschläge. Die konstituierende Sitzung der Stadtsynode findet am Montag, 26. September 2022 statt. **Frage aus dem Publikum:** Wieviele Personen aus der Kirchenpflege dürfen in die Stadtsynode gewählt werden? Antwort: maximal 2. Zur Wahl vorgeschlagen sind: Thomas Kerekes, Christoph Strucken, Erika Lupini, Ernst Städeli Die zur Wahl stehenden Personen stellen sich kurz vor und erklären ihre Motivation, sich in der Stadtsynode zu engagieren. Bernhard Neyer stellt klar, dass die Liste nicht abschliessend ist. Es können sich weitere Personen zur Wahl melden. Die Wahlvorschläge werden nicht vermehrt. **Frage und Bemerkung aus dem Publikum** an die beiden Kandidaten, welche nicht in der Kirchenpflege sind: Wo sind Sie selber aktiv in der Kirchgemeinde? Um die Aufgabe in der Stadtsynode gut erfüllen zu können, könnte es wichtig sein, zu wissen, was in unserer Kirchgemeinde alles läuft. Beide Kandidaten bekennen, dass sie zurzeit nicht direkt in der Gemeinde aktiv sind, aber trotzdem daran interessiert sind, wie es in der Kirchgemeinde Mattenbach weitergeht. Bernhard Neyer betont, dass Aussenstehende durchaus befruchtend wirken können. Es erfolgt eine geheime Wahl.	

	Alex Leu und Werner Steinemann, von der Wahl nicht direkt betroffen, erledigen die Auszählung der Wahlzettel. **ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE** Die Kirchgemeindeversammlung wählt als Delegierte der Kirchgemeinde Mattenbach in die Zentralkirchenpflege: Erika Lupini, Kirchenpflege Ernst Städeli, Kirchenpflege Christoph Strucken, Gemeindeglied Thomas Kerekes scheidet als überzählig aus. Mitteilung an: Verbandssekretariat der Stadt Winterthur	
3.	**Ergänzungswahl eines Mitglieds der Pfarrwahlkommission**	
	AUSGANGSLAGE Am 8. November 2020 wurde an der Kirchgemeindeversammlung eine Pfarrwahlkommission eingesetzt. Diese setzte sich aus den folgenden Personen zusammen: • Urs Wieser (als Präsident der Pfarrwahlkommission) • Erika Lupini (Kirchenpflege) • Rosmarie Graf (Kirchenpflege) • Ernst Städeli (Kirchenpflege) • Werner Steinemann (Kirchenpflege) • Alex Leu (Kirchenpflege) • Dominik Siegmann (Kirchenpflege) • Robert Egli • Mirjam Staub • Heidi Freund • Béatrice Windisch • Sabine Frick • Geri Gassmann Mit dem Rücktritt von Dominik Siegmann aus der Kirchenpflege und der Ersatzwahl von Tobia Bonazzi wurde auch Tobia Bonazzi per 1.1.2022 Mitglied der Pfarrwahlkommission. Die Pfarrwahlkommission hatte den Auftrag, eine Nachfolge für Pfr. Markus Vogt und später auch für Pfrn. Martina Hafner Pagliaccio zu finden. Pfrn. Irena Widmann und Pfrn. Lea Schuler übernahmen als Stellvertreterinnen die pfarramtlichen Aufgaben. Gemäss Art. 157 lit. d der Kirchenordnung des Kantons Zürich und der Kirchgemeindeordnung Art 11 Abs. 8 (27.11.2011) hat die Kirchgemeindeversammlung die Pfarrwahlkommission zu wählen. Gemäss Art. 170 Abs. 2ff der Kirchenordnung des Kantons Zürich setzt sich die Pfarrwahlkommission aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung zugewählten Mitgliedern zusammen. Die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die	Ergänzungswahl eines Mitglieds der Pfarrwahlkommission Wahl des Präsidiums der Pfarrwahlkommission

	Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission wahrnimmt. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf die Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen. Die weiterhin in der Kirchgemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leitung des Gemeindekonvents nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pfarrwahlkommission teil. Mit dem Rücktritt des Kirchenpflegepräsidenten Urs Wieser per 31. März 2022 verwaiste auch das Präsidium der Pfarrwahlkommission. Dieses wurde interimistisch durch den Interimspräsidenten Bernhard Neyer ab dem 1. April 2022 übernommen. Durch den an der Sitzung der Pfarrwahlkommission vom 5. Mai 2022 bekanntgewordenen Rücktritt von Frau Sabine Frick hat sich die Pfarrwahlkommission wieder zu ergänzen. Bernhard Neyer bat den Souverän um Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Personen. AUFGABEN DER PFARRWAHLKOMMISSION Die Pfarrwahlkommission ist für die Vorbereitungen der Pfarrwahl zuständig. Hierzu gehören das Erstellen eines Stellenprofils, die Erarbeitung von Beurteilungskriterien, die Kandidatensuche, persönlicher Kontakt mit Bewerberinnen und Bewerbern der engeren Wahl, der Besuch von Gottesdiensten, eine Einschätzung der Kompetenzbereiche, die Durchführung und Auswertung von Bewerbungsgesprächen und die Beschlussfassung über einen Antrag (Wahlvorschlag) zuhanden der Kirchgemeindeversammlung. Mit der Annahme eines Wahlvorschlages durch die Kirchgemeindeversammlung (KGO Art. 12 lit. i) endet die Tätigkeit der Pfarrwahlkommission. ABSICHT Es besteht nun die Absicht, eine weitere Person in die Pfarrwahlkommission zu wählen. Die Kirchgemeindeversammlung soll von sich aus eine geeignete Person zur Wahl empfehlen. Weiter besteht die Absicht, dass der Interimspräsident das Präsidium der Pfarrwahlkommission übernimmt, bis ein neues Präsidium gewählt ist und dieses die Leitung übernehmen wird. Für die Pfarrwahlkommission stellt sich Frau Edith Bächle zur Verfügung. Bernhard Neyer betont, dass weitere Personen zur Wahl gemeldet werden können. Es gibt keine weiteren Wahlvorschläge.	

	Frau Edith Bächle stellt sich kurz vor. Es ist ihr ein Anliegen, dass alle Generationen in die Kirchgemeinde eingebettet sind und dass die Bedürfnisse aller ernstgenommen werden. Deshalb stellt sie sich nochmals für ein Amt zur Verfügung. Frau Bächle begibt sich in den Ausstand. **ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE** **1.** Die Kirchgemeindeversammlung wählt als zusätzliches Mitglied in die Pfarrwahlkommission: Frau Edith Bächle **Die Kirchgemeindeversammlung stimmt diesem Antrag zu.** Für die nächste Abstimmung begibt sich Bernhard Neyer in den Ausstand, nachdem er sich für Fragen zur Verfügung gestellt hat. Es gingen keine Fragen ein. Rosmarie Graf übernimmt die Leitung der Abstimmung. **ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE** **2.** Das Präsidium der Pfarrwahlkommission wird bis zur Wahl eines neuen Kirchenpflegepräsidiums der Interimspräsident Bernhard Neyer übernehmen. **Die Kirchgemeindeversammlung stimmt diesem Antrag zu.** Mitteilung an: a. Bezirkskirchenpflege b. Verbandssekretariat der Stadt Winterthur	
4.	**Info aus der Pfarrwahlkommission**	
	Die Pfarrwahlkommission hat den bisherigen Verlauf ihrer Tätigkeit und auch die Anliegen, wie sie an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Mai geäussert wurden analysiert und sich zu folgender Vorgehensweise entschieden: **Gäste an den Sitzungen der Pfarrwahlkommission**: Zur letzten und auch zu den nächsten Sitzungen der Pfarrwahlkommission wurden sieben Gäste eingeladen. Diese sollen die Gelegenheit erhalten, die Mitglieder der Kommission kennen zu lernen und das Vorgehen und Wirken der Kommission zu erfahren. Den Gästen soll, wie auch den gewählten Kommissionsmitgliedern, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anliegen zu äussern und sich in den Diskussionen einzubringen. Die Gäste haben hierfür eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet. Ebenso wurden sie auf das Kollegialitätsprinzip hingewiesen: Wenn über etwas abgestimmt werden muss, wird das Resultat	Info aus der Pfarrwahlkommission

	gegen aussen als Kollektivbeschluss vertreten, also ohne einen eigenen Kommentar. Das Auswahlverfahren aufgrund der eingegangenen Bewerbungen inklusive Sichtung der Bewerbungsunterlagen wird aus rechtlichen Gründen nur von den gewählten Kommissionsmitgliedern gemacht. **Beteiligung der Gemeinde mittels Grossgruppenprozess** Am 17. September findet ein breit angelegter Grossgruppen-prozess unter dem Titel «Zukunft der Kirche Mattenbach – Kirche Mattenbach der Zukunft» statt. An diesem Tag wird zusammen mit vielen Menschen diskutiert und geklärt, wie eine Kirche aussieht, die der Tradition verpflichtet und zugleich fähig ist, neue Entwicklungen zu integrieren. Gefragt ist die Meinung von möglichst vielen Frauen und Männern, jungen und älteren, kirchenfernen oder kirchennahen. Die Gesellschaft ist in einem Umbruch, Familie und Arbeitswelt verändern sich, auch die Kirche steht in diesem Wandel. Wir möchten an diesem Tag mehr über die veränderten Bedürfnisse der Bevölkerung erfahren, damit wir unserem Auftrag auch in der Zukunft gerecht werden können. Das Thema der Beteiligungs- und Ermöglichungskirche wird hierfür erklärt und dient als Orientierungsrahmen. Zu diesem Zweck werden in wechselnden Kleingruppen Stärken und Schwächen der Kirche und deren Angebote diskutiert und zukunftsgerichtete Ideen entwickelt. Die Resultate dieser Tagung werden der Kirchenpflege und auch der Pfarrwahlkommission dazu dienen, die Schwerpunkte und Aufgaben konkret zu planen. **Überarbeitung der Grundlagen für die Suche einer Pfarrperson**. Mit den überarbeiteten und neuen Grundlagen wird dann die Suche einer weiteren Pfarrperson geplant und vorangetrieben.	
5.	**Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes***	
	**Anfragerecht nach Art. 17 Gemeindegesetzes:* *Die Stimmberechtigten können zu Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Versammlung verlangen. Sie richten die Anfrage in schriftlicher Form an die Kirchenpflege. Anfragen müssen spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden. Die Kirchenpflege beantwortet die Anfragen spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.* Es sind keine Anfragen eingegangen.	Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes
6.	**Abschluss**	
	Der interimspräsident fragt die Anwesenden an, ob Einwände gegen die Geschäftsführung oder die Durchführung der	Versammlungsschluss

	Abstimmungen erhoben werden. Es werden keine Einwände erhoben. Der Vorsitzende macht die Versammlung auf das Recht zur Protokolleinsicht aufmerksam. **Rechtsmittelbelehrung:** Gegen Beschlüsse in dieser Versammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Evangelisch-reformierten Bezirkskirchenpflege Winterthur, z.Hd. Präsident Jürg Bosshardt, Zwinglistrasse 41, 8400 Winterthur, erhoben werden. Im Übrigen kann gegen Beschlüsse, gestützt auf §151 Abs. I des Gemeindegesetzes innert 30 Tage, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde bei der Bezirkskirchenpflege erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist in genügender Anzahl für die Rechtsmittelinstanz und die Vorinstanz beizulegen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen und genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenlos. Im Übrigen hat die unterliegende Partei die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen. Das Protokoll wird durch die Protokollführerin und den Interimspräsidenten unterschrieben und liegt ab Montag, 12.09. 2022 im Kirchgemeindehaus und auf der Webseite der Kirchgemeinde während 30 Tagen zur Einsicht auf. Der Interimspräsident dankt allen Beteiligten und Anwesenden für ihre Aufmerksamkeit und schliesst die Versammlung um 20:15 Uhr. Er lädt die Versammelten zum bereitstehenden Apéro ein.	

Die Vorsteherschaft der Kirchgemeindeversammlung

Der Interimspräsident

Bernhard Neyer

Die Aktuarin

Erika Lupini

Winterthur, 11.09.2022